

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.  
1877-1936  
1915**

5 (15.6.1915)



# Mitteilungen

des Badischen Landesvereins  
vom Roten Kreuz

Schirmherr

Seine Königliche Hoheit  
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.  
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.  
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalt: 1. Aufruf Liebesgaben sendung. 2. Kr.-M.: Kr.-Zuv.-Fürsorge Überführung heimische Lazarette. 3. Schriftl. Überweisung Nichttransportfähiger. 4. Beschäftigung Verwundeter. 5. Anfertigung der Prothesen Überwiesener. — Verlegung Dienstantuglicher. 6. Kr.-M.: Berichterstattung außergewöhnl. Krankheitsfälle. 7. Dienstfähigkeit. 8. Gutachtliche Äußerungen u. Kellame. 9. Auslandsurlaub Kurorte. 10. Dff.-Brillenversorgung. 11. Ausnahmeweise ärztl. Zeugnisse Vereinslazarette. 12. Flecktyphusanzeichen. 13. Lazarette Aufrufe Gaben Dienstgegenstände. 14. Personal Vergütung Selbstverpflegung. 15. Angehörige Marinekorps Seereslazarette. 16. Chef Feldsanitätswezens: Disziplinarstrafen. 17. K.-Z.-Fürsorge, Behandlung Lungenfranker. 18. Ausmerzung Bezeichnung „Sanitäter“. 19. Kaiserl. Kommissar freim. Kr.-Personal Steuerbefreiung. — Stellv. Mil.-Insp.: Servis nicht beanspruchtes Quartier. 20. I. Wagenfl. Eisenbahn freim. Kspfleger. 21. Stappen-Insp.: Entlassung Stappenpersonal. 22. D. Zentr.-Kom.: Fliegenplage, Lazarette usw. 23. Fruchtstäbe ins Feld. 24. Terr.-Del.: Leumundszeugnisse. 25. Minist. Kultus „Kriegsbuchwoche“. 26. Gen.-K. XIV. A.-K.: Richtige Lazarettüberweisung. 27. Sendungen an Kriegsgesangene. 28. Wiederimpfung. 29. Befugnisse der Chefärzte in Lazaretten. — Mißstände. 30. Kgl. San.-A.: Hausordnung Genesungsheime. 31. Stellv. Korps-Intendantur: Verhältnis Laz.-Kommission Vereinslazarette. 32. Offiziere, Sonderanstalten. 33. Ref.-Laz.: Anweisung mobiler Zeit Verwundeter. 34. Dienstverhältnis u Schriftverkehr mit Militärbehörden. 35. D. Sitzung Gesamtvorstand 1915. 36. Honorierung der Ärzte. 37. Kleine Mittlgn.: Nachruf. — Rentenbezüge etc. — Verwundetenheime. — Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden.

Liebesgaben, 9. Juli 1915. (7)

## An die Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz.

Vom Bad. Landesverein vom Roten Kreuz ist beabsichtigt, auf den Geburtstag Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs (9. Juli) an die im Felde stehenden badischen Truppenteile eine größere Liebesgaben sendung hinauszuschicken, um unsere braven Truppen an diesem Feste durch ein Zeichen treuen Gedenkens der Heimat zu erfreuen.

Nachdem unsere Absicht Höchsten Ortes Zustimmung gefunden hat, auch die Genehmigung des Kriegsministeriums dazu erteilt worden ist, ersuchen wir, uns durch reiche Gaben, insbesondere an Geld, zur Durchführung dieses Unternehmens in stand zu sehen. Wir ersuchen die Bezirks- und Ortsausschüsse, die ihnen eingehenden Naturalgaben an die Hauptsammelstelle Karlsruherstr. 17, hier, die Geldspenden unter besonderer Angabe des

Zwecks (Großherzogs-Geburtstags-Liebesgaben-  
 waltung, Gartenstr. 49, hier, zu übersenden. Die Liebesgaben sollen wie  
 an Weihnachten und Ostern durch Abgesandte des Bad. Landesvereins vom  
 Roten Kreuz den betreffenden Truppenteilen unmittelbar zugeführt werden.

Trotz der großen Ansprüche, die seit Beginn des Kriegs an die Opfer-  
 freudigkeit unseres Volkes gestellt werden mußten, glauben wir in der An-  
 nahme nicht fehl zu gehen, daß unsere Bevölkerung durch zahlreiche Spenden  
 es ermöglichen wird, unseren tapferen Truppen im Feld auf den Geburts-  
 tag unseres Landesherrn durch eine reiche Liebesgaben-  
 sendung zu zeigen, daß die Heimat an diesem Festtag des badischen Volkes ihrer besonders gedenkt  
 und ihr unerschütterliches Ausharren in dem schweren Kampf nach Möglich-  
 keit zu erleichtern sich bestrebt.

Karlsruhe, den 7. Juni 1915.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:

**May, Prinz von Baden.**

Der Territorialdelegierte der freiwilligen  
 Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:

Freiherr v. Bodman.

Der Generalsekretär des Badischen Frauen-  
 vereins:

Müller, Geheimer Rat.

Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes des  
 Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz:

Limberger, Generalmajor z. D.

Der Vorsitzende der Depotabteilung des  
 Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz:

Glockner, Geheimer Rat.

### **Kriegsministerium.**

Medizinalabteilung.

Nr. 5801/2. 15. M.-N.

Berlin W. 9., 4. März 1915.

Kriegs-Invalidentfürsorge, Überführung in heimische  
 Reservelazarette.

Dem Rgl. Sanitätsamt gehen in besonderer Sendung — Exemplare  
 der in der Verfügung vom 8. Januar 1915, Nr. 335/1. 15. M.-N.  
 erwähnten Druckschrift „Kriegs-  
 trüppelfürsorge“ von Prof. A. Wie-  
 jalski zu.

Es wird ergebenst ersucht, die Schriften an sämtliche Reserve- und  
 Vereinslazarette, Genesungsheime usw., auch an die im dortigen Bereich  
 gelegenen Festungslazarette sowie an alle in den Lazaretten usw.  
 tätigen Ärzte zu verteilen und diese dringend anzuweisen, sich mit  
 den in dem Schriftchen erläuterten Grundsätzen über die Heil- und Nach-  
 behandlung von Wunden und insbesondere auch mit den Ausführungen  
 über die soziale Fürsorge eingehend vertraut zu machen und die gege-  
 benen Anregungen bei ihrer ärztlichen Tätigkeit dauernd im Auge zu  
 behalten.

Noch immer werden hier Fälle bekannt, in denen trotz der wiederhol-  
 ten Hinweise auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Einleitung geeigne-  
 ter Nachbehandlung und trotz der weitgehenden Vorkehrungen, die in  
 allen Korpsbezirken in dieser Beziehung getroffen sind, es an der gebo-  
 tenen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Mittel gefehlt hat.

Es ist daher immer von neuem auf die große Wichtigkeit dieser Ver-  
 wundetenfürsorge hinzuweisen und strengstens darauf zu halten, daß,

wenn es in einem Lazarett an den geeigneten Einrichtungen zur Nachbehandlung fehlt, die einer solchen bedürftigen Verwundeten und Kranken frühzeitig nach einem anderen Lazarett oder einer sonstigen geeigneten Heilanstalt übergeführt werden.

Vielleicht wird das Bestreben der Ärzte hier und da zunächst auf einen gewissen Widerstand bei den Kranken stoßen; es darf aber erwartet werden, daß sich die Ärzte dadurch nicht in ihrem Bemühen abhalten lassen, sondern durch dauernde Einwirkung und Einsetzen ihrer Persönlichkeit den Kranken von der Notwendigkeit überzeugen, im eigensten Interesse sich den erforderlichen Maßnahmen zu unterziehen und selbst an seiner Wiederherstellung mitzuarbeiten.

In dieser Beziehung werden besonders die in der Biesalskischen Schrift gegebenen Hinweise sich als nützlich erweisen. Diese Gesichtspunkte sind auch zum Gegenstand der eingehenden Belehrung des Pflegepersonals, namentlich der Schwestern, zu machen, damit sie an ihrem Teil die ärztliche Einwirkung unterstützen können.

Die Abbildungen über die Arbeitsmöglichkeiten und Leistungen Verstümmelter können in geeigneten Fällen den Verwundeten selbst gezeigt werden und werden ein wirksames Mittel sein, den Lebensmut und den Willen, wieder arbeiten zu lernen, zu heben und zu stärken.

Auch die Vorführung kinematographischer Films geeigneter Art kommen zur Belehrung in Frage. Derartige Films können durch Vermittlung des Kaiserin-Friedrich-Hauses für das ärztliche Fortbildungswesen in Berlin NW 6, Luisenplatz 2—4, leihweise bezogen werden.

Gleichem Zweck soll das anliegende Merkblatt dienen, das an alle in Frage kommende Kranken zu verteilen und auch ihren Familienmitgliedern auszuhändigen ist.

Aber nicht nur den eigentlichen Verstümmelten muß diese Fürsorge gelten, sie ist nicht minder auch den übrigen Kranken zuzuwenden. Auch hier ist strengstens darauf zu halten, daß Nerven-, Lungen-, Herzranke usw. baldigst den vorhandenen Sonderabteilungen oder Sonderanstalten zugeführt werden; die zahlreichen Kurorte, in denen Vorkehrungen zur Aufnahme von Heeresangehörigen getroffen sind (vgl. B. v. 11. I. 1915, Nr. 6868/12. M.-N. im N.-B.-Bl. S. 13) bieten für alle Krankheiten die besten Heil- und Nachbehandlungsmöglichkeiten dar, auf deren Ausnutzung zum Wohle unserer Verwundeten und Kranken der größte Wert gelegt werden muß.

Eine Entlassung als dienstunbrauchbar soll nicht stattfinden, bevor nicht durch geeignete Behandlung, Bädereien usw. versucht ist, den höchst möglichen Grad der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der verstümmelten oder sonst beschädigten Glieder oder der Leistungsfähigkeit der Erkrankten zu erreichen.

Auf keinen Fall darf jemand als dienstunbrauchbar entlassen werden, bevor nicht über seine Rentenansprüche endgültig entschieden ist.

Zur Erleichterung der späteren Berufsanpassung und -Vermittlung sind Verwundete und Kranke, die sicher völlig dienstuntauglich sind, möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatgebietes zu überführen.

Für Leute, die der Reichsversicherung unterliegen, ist zu erwägen, ob nicht die uns zur Verfügung stehenden geeigneten Heilanstalten der Reichsversicherungsorgane dafür in Frage kommen.

Allen besichtigenden Sanitätsoffizieren, sowie namentlich den Reserve-lazarettdirektoren und fachärztlichen Beiräten bietet sich hier durch stete Hinweise auf diese Punkte und durch nachhaltige Einwirkung auf die behandelnden Ärzte ein besonders dankbares und wichtiges Feld für ihre Tätigkeit, dem sie immer wieder ihr Augenmerk schenken wollen.

Es empfiehlt sich ferner sehr, auch über dieses Gebiet von Zeit zu Zeit Vorträge und praktische Darbietungen für weitere Kreise der jetzt im Seeresanitätsdienst stehenden Ärzte einzurichten und die einschlägigen Fragen in die Erörterungen militärärztlicher Vereinigungen usw. einzubeziehen.

Die stellvertretenden Korpsärzte wollen es mit als ihre vornehmste Pflicht betrachten, die Durchführung aller dieser Maßnahmen mit allen Mitteln zu fördern und zu überwachen. Dort, wo örtliche, provinzielle oder sonstige Bestrebungen für Kriegsinvalidenfürsorge bestehen, ist ein Zusammenarbeiten mit diesen in geeigneter Weise geboten. Es wird Wert darauf gelegt, daß auch schon jetzt die stellvertretenden Korpsärzte mit den berufenen Vertretern der Reichsversicherungsbehörden, der Krüppel- und Blindenfürsorge usw. Fühlung nehmen und den weiteren Ausbau der Invalidenfürsorge in dauerndem Benehmen mit diesen anstreben.

Etwasiger Mehrbedarf von der Biefalskischen Schrift und dem Merkblatt kann bei der Medizinalabteilung angefordert werden.

gez. Schulken.

**Vermerk des Landesvereins.** Die unter Ziff. 2, 3, 4, 5, 5a u. 17 gegebenen Erlasse des Königl. Kriegsministeriums werden eingehender Beachtung besonders empfohlen. Die Kriegs-Invalidenfürsorge erfährt in den hier in so großzügiger und wohlmeinender Weise geäußerten Grundsätzen die weitgehendste staatliche Förderung und Unterstützung.

Die unter (17) gegebene Äußerung des ärztl. Beirats der Kriegs-Invalidenfürsorge über Behandlung der Lungenkranken wird der gleichen Beachtung empfohlen.

### Merkblatt.

1. Der durch Kriegsverwundung Verstümmelte oder am freien Gebrauch seiner Gliedmaßen Behinderte kann wieder arbeiten lernen, wenn er selbst den festen Willen zur Arbeit hat.

2. Es soll daher keiner den Mut sinken lassen und an seiner Zukunft verzweifeln; er muß sich nur ernstlich bemühen, den ärztlichen Vorschriften nachzukommen und die notwendigen Übungen mit Eifer und Ausdauer betreiben.

3. Selbst derjenige, dem ein oder mehrere Gliedmaßen fehlen, kann mit geeigneten künstlichen Gliedern, die ihm die Seeresverwaltung liefert, häufig, ja meistens in seinem alten Beruf wieder tätig sein, wenn

er sich genügende Mühe gibt, das ihm Verbliebene in richtiger Weise auszunützen und den Gebrauch der künstlichen Glieder zu lernen. Die Seeresverwaltung wird ihm mit allen Mitteln die Wege dazu ebnen.

4. Und wer in seinem früheren Beruf nicht wieder tätig sein kann, kann sicher in einem anderen Beruf noch etwas leisten, nur muß er es sich nicht verdrießen lassen, mit Tatkraft und Fleiß sich in die neue Beschäftigung einzuleben.

5. Jeder, der es bedarf, wird sachverständigen Rat für die Wahl eines Berufes schon im Lazarett finden und nach seiner Entlassung Gelegenheit haben, sich in geeigneten Fachschulen usw. für einen neuen Beruf vorzubereiten oder in seinem alten Beruf wieder einzuarbeiten.

6. Jeder hüte sich darum, sich als ein unnützes Glied der Gesellschaft zu betrachten, er setze von Anbeginn seinen Stolz darein, trotz der für das Vaterland erlittenen Verluste sobald wie möglich wieder ein schaffendes Glied seiner Familie zu werden.

7. Es vermeide Jeder, sei er verwandt oder befreundet, einen Verstimmelten in falschbetätigtem Mitleid nur immer zu bedauern und seine Hilflosigkeit zu beklagen. Bei aller herzlichen Teilnahme richte er ihn vielmehr auf, stärke er ihm das Vertrauen auf eine bessere Zukunft, die Hoffnung auf ein selbständiges Erwerbsleben, wie es dank der heutigen ärztlichen Kunst, dank der heutigen Technik und dank des sozialen vaterländischen Sinnes unseres Volkes, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, für fast alle, auch die Schwerstbetroffenen erreichbar ist.

Helfe jeder an seinem Teile dazu!  
Starker Wille führt zum Ziel.

Anmerkung. Dieses Merkblatt ist in die Richtlinien der badischen Kriegs-Invalidentfürsorge aufgenommen. Die Dieselsche Schrift kann auch beim Landesverein angefordert werden.

**Kriegsministerium.**  
**Medizinalabteilung.**  
Nr. 6990/4. 15. M.-A

Berlin W. 66, den 9. Mai 1915. (3)  
Leipziger Str. 5.

Kriegs-Invalidentfürsorge, vorzeitige Überweisung  
in die heimischen Reservelazarette, Nichttransportfähige.

1. Es liegt Veranlassung vor, die in der Verfügung vom 4. 3. 1915 Nr. 5801/3. 15. MA enthaltene Bestimmung erneut und nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, nach der sicher dienstuntaugliche Verwundete und Kranke möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatgebietes überzuführen sind.

Von der Durchführung dieser Anordnung hängt zum nicht geringen Teil der Erfolg der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge ab, auf deren Bedeutung der kriegsministerielle Erlaß vom 11. 3. 1915 Nr. 946/3. 15. C3 eindringlich hingewiesen hat, und deren weitsehende Durchführung dauernd von allen Dienststellen mit allen Mitteln angestrebt werden muß, ohne Rücksicht auf scheinbare Hindernisse oder auf Unbequemlichkeiten, die daraus hier und da erwachsen können. Das Wohl unserer Kriegsbeschädigten steht auch hier wie überall an erster Stelle.

2. Bei Leuten, die nur liegend transportiert werden können, bedarf es, sofern die Überführung auf Grund der oben genannten Verfügung erforderlich ist, in Zukunft nicht mehr der in dem Erlaß vom 6. 12. 1914 Nr. 5274/11. 14. MA vorgezeichneten Genehmigung der Medizinal-Abteilung; es genügt das Einverständnis des Sanitätsamtes, nach dessen Bereich die Überführung stattfinden soll.

3. Ist die Überführung aus irgend einem Grunde nicht möglich, so ist seitens des Lazarettes eine Meldung nach umstehendem Muster dem Sanitätsamt einzureichen, das sie an das Sanitätsamt weitergibt, in dessen Bereich der Heimatsort des Mannes liegt. Dieses sendet die Meldung an den in Frage kommenden Fürsorgeauschuß usw., damit dieser sich geeignetenfalls bereits brieflich mit dem Mann in Verbindung setzen kann.

4. Durch die Überweisung der als dienstunbrauchbar in Aussicht genommenen Mannschaften zu ihren Ersatztruppenteilen behufs Einleitung und Durchführung des Entlassungsverfahrens ist nicht selten, wie hier bekannt geworden, eine Erschwerung der Fürsorgebestrebungen, namentlich hinsichtlich der Berufsvermittlung bewirkt worden. In solchen Fällen, in denen in dieser Beziehung Schwierigkeiten zu befürchten sind, können die Leute — ohne erst zum Ersatztruppenteil zurückzukehren — unmittelbar aus dem Lazarett in die Heimat entlassen werden; es ist dann nach Ziffer 3 des Erlasses vom 12. 3. 1915 Nr. 8327/1. 15. MA zu verfahren.

Für möglichst schnelle Bekanntgabe dieser Verfügung ist Sorge zu tragen.

..... Nebenabdrucke.

Schulken.

An sämtliche Sanitätsämter,  
sämtliche Garnisonärzte der Festungen.

..... Lazarett.	den .....
<b>An das Sanitätsamt</b>	<b>Armeekorps.</b>
Dienstgrad: .....	Vor- und Zuname: .....
Truppenteil: .....	Bürgerlicher Beruf: .....
Wohnort vor der Einstellung: .....	Provinz, Bundesstaat: .....
Bei Verheirateten auch Wohnung der Familie: .....	
Bei Versicherten: Versicherungsanstalt: .....	
Art der Verwundung oder Krankheit: .....	
Grund der Dienstunbrauchbarkeit: .....	
Gründe, weswegen eine Überführung nicht erfolgen kann: .....	
.....	
Voraussichtlicher Zeitpunkt, wann die Überführung erfolgen kann: .....	
An	Chefarzt: .....
das Sanitätsamt des ..... Armeekorps	
behufs weiterer Mitteilung an den in Frage	
kommenden Kriegsbeschädigtenfürsorgeauschuß.	

Stellv. Generalkommando  
XIV. Armeekorps.  
Abt. IV b Nr. 31838.

Karlsruhe, den 19. Mai 1915.

An sämtliche Reservelazarette zur Befanntgabe an die unterstellten Vereinslazarette.

B. j. d. ft. G.-R.

J. A.: gez. Staß.

**Kriegsministerium.**

Medizinalabteilung.

Nr. 8803/4. 15. M.-A.

Berlin W. 66, 5. Mai 1915.

Leipzigerstr. 5.

(4)

Die Beschäftigung der Verwundeten und Kranken.

Wenn auch, wie hier bekannt, bereits in einer großen Anzahl von Lazaretten der Frage der Beschäftigung der Verwundeten und Kranken die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird, so lassen doch die Erfahrungen in anderen Lazaretten es geboten erscheinen, nochmals allgemein auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes hinzuweisen.

Insbesondere ist es angesichts des von der Heeresverwaltung vertretenen Standpunktes, die Verwundeten und Kranken nicht eher aus dem Dienste zu entlassen, als bis der höchstmögliche Grad der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des beschädigten Gliedes oder der Leistungsfähigkeit des Kranken erreicht ist (vergl. Verfügung vom 4. III. 1915 Nr. 5801/2. 15. M.-A.), und der vielfach dadurch bedingten langen Behandlungsdauer unbedingt erforderlich, die Lazarettinassen vor einem oft monatelangen Nichtstun zu bewahren, ganz abgesehen davon, daß in vielen Fällen eine zweckentsprechende Arbeit nur geeignet ist, das Heilverfahren zu unterstützen und die Erreichung des oben genannten Behandlungszieles zu gewährleisten.

Aber auch bei denen, die nicht völlig dienstunfähig werden, sondern bei denen die Wiederherstellung der Kriegs-, Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähigkeit (vgl. Erlaß v. 26. II. 15 Nr. 3020/1. 15. C 1) zu erwarten ist, ist eine zweckentsprechende Betätigung während des Lazarettaufenthaltes durchaus geboten und wird sich für die spätere Wiederverwendung im Dienste nur als nützlich erweisen.

Voraussetzung für die Beschäftigung ist selbstverständlich eine Anpassung der Beschäftigungsart an den körperlichen Zustand des Verwundeten und Kranken, damit nicht durch unzumutbare Verschlimmerung die Heilung verzögert oder gar eine Verschlimmerung des Krankheitszustandes hervorgerufen wird.

Andererseits wird es bei vielen Kranken wohl eines gewissen äußeren Druckes bedürfen, um sie zu einer auch nur leichten Beschäftigung anzuhalten; es ist ferner dabei zu berücksichtigen, daß Zwang zur Arbeit, sobald sie über eine rein unterhaltende Beschäftigung hinausgeht, leicht geeignet ist, die Leute mißtrauisch zu machen und ihnen die Lust daran zu nehmen. Es muß aber gerade angestrebt werden, daß die Leute über eine rein unterhaltende Beschäftigung hinaus allmählich zu mehr nützlichen und schwereren Arbeiten gebracht werden und selbst wieder Lust und Freude daran empfinden.



Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die an sich gewiß dankenswerten Bestrebungen weiterer Kreise, unseren Verwundeten durch Veranstaltung von unterhaltenden Aufführungen verschiedener Art, durch Spendung von Freikarten zu Theater- usw. Aufführungen, eine Abwechslung während ihres Lazarettaufenthaltes zu bereiten, vielfach zu weit gegangen sind, und sich nach dem Urteil zahlreicher Fachärzte als wenig günstig für den Willen der Leute, bald wieder gesund zu werden, erwiesen haben. Wenn auch die Abhaltung derartiger Unterhaltungsvorstellungen usw. nicht völlig verboten werden soll, so ist doch auf ihre ganz erhebliche Einschränkung Bedacht zu nehmen.

Bei der großen Verschiedenheit, die die Verwundeten und Kranken eines Lazaretts nach Herkunft, Anlagen, Beruf, Bildung usw. aufweisen, lassen sich von vornherein allgemein gültige Anweisungen für die zweckmäßige Auswahl der Beschäftigungsarten usw. nicht geben, wie es auch nicht Zweck dieser Erörterung sein kann, alle in Betracht kommenden Beschäftigungen und Arbeiten aufzuführen. Hingewiesen sei auf das kleine Heft „Kulturarbeit im Lazarett“, herausgegeben von der Zentralfstelle für freiwillige Liebestätigkeit in Düsseldorf, Verlag von A. Bagel in Düsseldorf, das manche Anregung auf diesem Gebiete enthält.

Die Beschaffung von geeignetem Material für die Beschäftigung, namentlich die erste Zeit der Genesung, solange die Kranken noch mehr oder weniger ans Bett oder wenigstens ans Zimmer gefesselt sind — wird sich wohl überall unschwer auch ohne wesentliche Kosten erreichen lassen.

In dankenswerter Weise hat sich neuerdings das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz bereit erklärt, sich der Beschäftigung der Kranken in den Lazaretten anzunehmen; diesen sowie ähnlichen Bestrebungen (z. B. der Fröbel-Vereine u. a.) wohlwollende Unterstützung, auch in den Reservelazaretten, zuteil werden zu lassen, soweit es sich irgend mit der Lazarettordnung vereinbaren läßt, liegt im Interesse der Sache.

Schwieriger dürfte die Beschaffung von Gelegenheiten zu Arbeiten sein, die über den Rahmen von unterhaltender Beschäftigung hinausgehen.

Die in vielen Orten durch freiwillige Kräfte für die Verwundeten abgehaltenen Unterrichtskurse zur Fortbildung in den Elementarfächern, auf dem Gebiete kaufmännischen Wissens, in der Kurzschrift usw. werden, so wertvoll sie für den einzelnen sein mögen, stets doch nur für verhältnismäßig wenige in Betracht kommen, und werden auch kaum genügen, die freien Stunden des Tages ausreichend auszufüllen. Über die auf diesem Gebiet an der Schule für Kriegsverwundete in Düsseldorf gemachten Erfahrungen berichtet ein kleines Heft von Karl Gotter, Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Leipzig, Verlag bei Seemann & Komp., das der Beachtung empfohlen sei.

Für die Mehrzahl der Kranken ist eine mehr körperliche und handwerksmäßige Beschäftigung vorteilhafter und daher angezeigt. Zunächst wird sich in jedem Lazarett Haushalt mannigfache Gelegenheit finden,

Verwundete und Kranke zu allerlei Arbeit heranzuziehen und die unter ihnen vorhandenen verschiedenen Handwerker nutzbringend zu verwenden.

In manchen Lazaretten ist durch Einrichtung von richtigen Werkstätten für eine ausgiebigere Betätigung der Kranken gesorgt und sind damit gute Erfolge erzielt. Es können natürlich nicht in jedem Lazarett derartige Werkstätten in größerem Umfange errichtet werden, aber dort, wo Raum vorhanden ist und die übrigen Verhältnisse günstig liegen, sind derartige Vorkehrungen durchaus erwünscht.

Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, die Leute außerhalb der Lazarette selber zu beschäftigen. Es kommen hierfür die in vielen Orten vorhandenen Einrichtungen zur handwerksmäßigen Fortbildung (Handwerkererschulen, gewerliche Fachschulen u. a. m.) in Frage; aber auch die Beschäftigung in geeigneten Einzelwerkstätten kann gegebenenfalls als zulässig erachtet werden, sofern die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Ordnung nicht gefährdet erscheint.

Von besonderem Werte sind zumal jetzt bei Beginn der wärmeren Jahreszeit Arbeiten im Freien. Namentlich für die zahlreichen nervösen Kranken erscheinen Garten- und landwirtschaftliche Arbeiten in erster Linie nutzbringend. Die Durchführung solcher Arbeiten wird sich leider, namentlich in den größeren Städten, nicht überall hinreichend ermöglichen lassen — wo sich jedoch Gelegenheit dazu bietet, ist sie mit allen Mitteln auszunutzen.

Neben dieser Erziehung des einzelnen zu einer feinen Kräfte und seinem Beruf entsprechenden Arbeit ist aber möglichst überall in sinnemäßer Anwendung der Ziff. 105 R.V. für gemeinsame Exerzier- und Turnübungen und Turnspiele Sorge zu tragen. Sobald sich nicht unter den Kranken selbst geeignete Offiziere oder Unteroffiziere befinden, die die Leitung dieser Übungen übernehmen können, ist ihre Kommandierung bei den betr. militärischen Kommandostellen zu beantragen. Außerdem sind gemeinsame Spaziergänge, bei weiter vorgeschrittenen Genesenden auch größere Märsche unter militärischer Führung zu veranstalten, die zu militärischen oder sonstigen Belehrungen (Entfernungsschätzen, Geländelehre usw.) ausgenutzt werden können.

Die wenigen, im Vorstehenden berührten Gesichtspunkte lassen erkennen, welch großes Gebiet die zweckmäßige Beschäftigung der Genesenden umfaßt. Daß bei allen diesen Beschäftigungen, Arbeiten und Übungen der oberste Grundsatz des Arztes des „Nichtschadens“ nicht aus dem Auge gelassen werden darf, sei nochmals betont. Es soll auch nicht den Leuten durch Anhalten zur Arbeit die Möglichkeit freier Bewegung genommen werden, aber das völlig untätige Herumliegen in den Lazaretten von Leuten, die bereits zu gewissen Arbeiten fähig sind, vor allem aber das leider vielfach beobachtete stundenlange Herumlungern auf den Straßen muß unbedingt vermieden werden.

Von dem verständnisvollen und nachdrücklichen Eingreifen und dem dauernden Interesse nicht nur der Ärzte, sondern auch aller anderen bei

der Pflege der Verwundeten und Kranken beschäftigten Personen, wird es abhängen, daß diese nicht leichten Aufgaben zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden können.

Von besonderem Wert erweist es sich auch, wie die Erfahrung lehrt, wenn geeignete Verwundete und Kranke selbst für die Sache gewonnen werden und an der Durchführung der Beschäftigungen mitarbeiten — das dadurch gegebene Beispiel pflegt auch für die übrigen Genesenden anspornend zu wirken und ist geeignet, ärztlicherseits für zweckmäßig und erforderlich gehaltene Arbeit als freiwillige, ohne Befehl und Zwang ausgeführte erscheinen zu lassen. Es darf von der opferwilligen Mitarbeit aller im Dienste unserer Lazarette stehenden Personen erwartet werden, daß sie auch diesem wichtigen Gebiet der Verwundeten- und Krankenfürsorge ihre Kräfte widmen.

gez. Schulzen.

Stellv. Generalkommando.

XIV. Armeekorps.

Abt. IV b Nr. 31836.

Karlsruhe, den 19. Mai 1915.

An sämtl. Reservelazarette zur Bekanntgabe an die unterstellten Vereinslazarette.

B. f. d. st. G.-R.:

J. A.: Staß.

**Kriegsministerium.**

Medizinalabteilung.

Nr. 9506 M.-A.

Berlin W. 66, 2. Juni 1915. (5)

Leipzigerstr. 5.

Anfertigung der Prothesen für Überwiesene etc.  
in heimische Reservelazarette.

Es ist die Beobachtung gemacht, daß die Verlegung der sicher dienstunbrauchbaren Mannschaften in Lazarette ihres Heimatgebietes (Verfügung vom 4. 3. 1915, Nr. 5801/2. 15. M.-A., und 9. 5. 1915 Nr. 6990/4. M.-A.) nicht selten dadurch verzögert wird, daß mit der Überführung gewartet wird, bis ihnen die erforderlichen künstlichen Glieder geliefert worden sind.

Es geht dadurch nicht allein wertvolle, im Interesse der sozialen Invalidenfürsorge nutzbringende verwertbare Zeit verloren, vielmehr ist damit auch der Übelstand verbunden, daß später notwendig werdende Umänderungen usw. der Prothesen von anderen als den Lieferungsfirmen ausgeführt werden müssen, da diese dann meist zu weit vom Heimatgebiet entfernt sein werden.

Es ist daher anzustreben, daß Amputierte, wenn irgend möglich, vor der Beschaffung ihrer Prothesen nach einem Lazarett ihres Heimatgebietes überführt werden. Etwas größere Schwierigkeiten für den Eisenbahntransport bei Beinamputierten müßten mit in den Kauf genommen werden, jedenfalls darf dadurch nicht das frühzeitige Einsetzen der Invalidenfürsorge gehindert werden.

gez. Schulzen.

An sämtl. Kgl. Sanitätsämter, sämtl. Herren Garnisonärzte.

**XIV. Armeekorps.**

(5a)

**Sanitätsamt.**

Karlsruhe, den 19. Juni 1915.

Tab.-Nr. 12310.

Geschäftsgang zur Verlegung Dienstuntauglicher.

Zur Verlegung Dienstuntauglicher nach den heimatischen Reserve-lazaretten gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 9. 5. 15, Nr. 5801/3. 15, W.-A. (für Ziff. 3) ist die Genehmigung des Sanitätsamtes desjenigen Armeekorps, dem das aufnehmende Reserve-lazarett unterstellt ist, erforderlich.

Der Antrag zur Verlegung ist daher an das hiesige Sanitätsamt zu richten. gez. Stab.

An sämtl. Reserve-lazarette usw.

**Kriegsministerium.**

(6)

**Medizinalabteilung.**

Berlin W. 66, den 21. Mai 1915.

Nr. 5239/4. 15. W.-A. II. Ang.

Wiederholte Vorkommnisse der letzten Zeit haben erkennen lassen, daß besonders in den Kriegsgefangenenlagern der § 29, Ziff. 1 der F.-S.-D. nicht die erforderliche Beachtung findet, welcher lautet:

**Friedens-Sanitäts-Ordnung.****§ 29.**

Berichterstattung bei außergewöhnlichen Krankheitsfällen usw.

1. Über alle in außergewöhnlicher Zahl gleichzeitig vorkommenden oder sonst bemerkenswerten Erkrankungen beim Truppenteil (Hitzschlag, Vergiftungen usw.) ist unbeschadet der Berichterstattung an die militärischen Dienststellen ungesäumt ein vorläufiger Bericht (§ 22,5) auf dem Sanitäts-Dienstwege an die Medizinalabteilung einzureichen und darin die Zahl der Erkrankten, die Art und die Ursache der Krankheit und das zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung Veranlaßte anzugeben.

Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß in den unterstellten Lazaretten und Gefangenenlagern die vorgenannte Bestimmung genauestens befolgt wird.

Ferner ist hier bekannt geworden, daß in den Kriegsgefangenenlagern geraume Zeit hindurch eine größere Zahl von Erkrankungen bestanden haben, über deren Art und Ursache erst sehr spät Klarheit geschaffen worden ist. Derartiges muß unter allen Umständen dadurch vermieden werden, daß zumal beim gehäufteren Auftreten von Erkrankungen der Rat der bei den Sanitätsämtern zur Verfügung stehenden fachärztlichen Beiräte von den Chefärzten der Kriegsgefangenenlager und Lazarette eingeholt wird, wenn über Art und Ursache der Krankheit Klarheit nicht zu erlangen ist.

Die genannten Ärzte sind daher anzuweisen, bei solchen Vorkommnissen frühzeitig die Entsendung des fachärztlichen Beirates bei den Sanitätsämtern nötigenfalls telegraphisch zu beantragen.

An sämtl. Königl. Sanitätsämter.

gez. Schulzen.

**XIV. Armeekorps.**

Sanitätsamt.

Tgb.-Nr. 10721.

Karlsruhe, den 29. Mai 1915.

An sämtl. Ersatztruppenteile, Landsturmformationen, Gefangenenlager und Reserve-lazarette; letzteren zur Bekanntgabe an die unterstellten Vereinslazarette.

U. B.: gez. Hans.

**Kriegsministerium.**

Nr. 8199/3. 15. M.-A.

Berlin W. 66, 6. Mai 1915.

Leipzigerstr. 5.

(7)

Dienstfähigkeit.

In letzter Zeit sind hier mehrfach Klagen darüber zur Kenntnis gekommen, daß Leute zur Einstellung oder Wiederverwendung im Felde gelangt sind, die wegen erheblicher Krankheitszustände, wie ausgesprochener Herzfehler oder sicherer Lungentuberkulose, sogar fortgeschrittener Wirbel-erkrankungen, bald wieder entlassen werden mußten.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando wird daher ersucht, trotz der Belastung der Ärzte beim Ersatzgeschäft und in den Lazaretten auf eine möglichst gründliche Untersuchung der Genesenden, Dienstpflichtigen und Kriegsfreiwilligen hinwirken zu wollen, damit weder erhebliche Krankheitszustände übersehen, noch Fehler oder Gesundheitsstörungen geringfügiger Art als Einstellungshindernis erachtet werden.

Betreffs Beurteilung der Dienstfähigkeit wird auf den Erlaß vom 26. 2. 1815, Nr. 3020/1. 15. C 1, Bezug genommen und besonders darauf hingewiesen, daß Mannschaften als dauernd untauglich nur dann bezeichnet werden dürfen, wenn sie mit Krankheiten oder Fehlern behaftet sind, die sie auch zu sonstigen militärischen, ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienstleistungen unfähig machen und deren Beseitigung in absehbarer Zeit mit Sicherheit als ausgeschlossen angesehen werden kann.

J. A.: gez. Schulzen.

An sämtl. Königl. stellv. Generalkommandos.

**XIV. Armeekorps.**

Sanitätsamt.

Tgb.-Nr. 10101.

Karlsruhe, den 25. Mai 1915.

An die Beobachtungsstationen und Reserve-lazarette; letzteren zur Bekanntgabe an die unterstellten Lazarette.

U. B. Hans.

**Kriegsministerium.**

Medizinalabteilung.

Nr. 7251/4. 15. M.-A.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Gutachtliche Äußerungen und Reklame.

(8)

Seit Wochen erscheint in der deutschen Tagespresse eine Anzeige der Kaffeehandels-Aktiengesellschaft in Bremen folgenden Inhalts:

Die Verwundeten trinken ihn gern.

Infolge Ihres gefl. Schreibens vom 12. d. M. bittet das Reserve-lazarett I um Übersendung eines weiteren Quantums koffeinfreien

Kaffee Hag. Gleichzeitig teilt Ihnen das Reservelazarett wunschgemäß mit, daß der Kaffee Hag von den Verwundeten gern getrunken wurde und auch sehr gut bekommen ist.

Br., 16. 2. 1915.

Der Chefarzt vom Res.-Laz. I (..)

Derartige gutachtliche Äußerungen, die für Reklamezweckgebrauch mißbraucht werden könnten, sind zu unterlassen. Der Chefarzt des Reservelazaretts, der die erwähnte Bescheinigung ausgestellt hat, muß die betr. Firma ersuchen, die Veröffentlichung der Anzeige in dieser Form zur Vermeidung von Weiterungen zu unterlassen.

gez. Schulzen.

Sanitätsamt XIV. A.-K.

Nr. 9382.

Karlsruhe, den 11. 5. 1915.

Umlauf bei sämtlichen Reservelazaretten zur weiteren Mitteilung an die Vereinslazarette.

gez. Statz.

### Kriegsministerium.

(9)

Medizinalabteilung.

Berlin, 18. Mai 1915.

Nr. 2148/5. 15. M.-A.

Auslandurlaub in Kurorte.

Nach dem Erlaß vom 24. 2. 15 (A.-V.-Bl. S. 86) hat seine Majestät bestimmt, daß Auslandsurlaub nur nach österreichisch-ungarischen Kurorten, und zwar nur in besonders militärärztlich begründeten Einzelfällen genehmigt werden darf.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Auswahl dieser Einzelfälle nicht überall nach gleichen Grundsätzen und mit der erforderlichen Strenge gehandhabt worden ist.

Es wird daher die oben genannte Allerhöchste Bestimmung erneut in Erinnerung gebracht und ergebenst ersucht, bei der Prüfung der militärärztlichen Zeugnisse strengstens darauf zu halten, daß einem Kurtaufenthalt in einem österreichisch-ungarischen Kurorte nur dann zugestimmt wird, wenn die Heilung des Leidens in einem deutschen Kurort als ausgeschlossen anzusehen ist.

Die unterstellten Militärärzte sind eindringlich auf diese Verfügung hinzuweisen. (Vgl. im übrigen auch Ziff. 361, Schlußsatz der D. A. Mdf.)

gez. Schulzen.

XIV. Armeekorps.

Sanitätsamt.

Tgb.-Nr. 10430.

Karlsruhe, den 28. Mai 1915.

### Kriegsministerium.

(10)

Medizinalabteilung.

Berlin W. 66, 25. Mai 1915.

Nr. 2659/4. 15. M.-A.

An Offiziere usw. des Feldheeres sind Brillen, sofern sie nach ärztlichem Ermessen zur Erfüllung des Dienstes gebraucht werden, kostenlos zu verabsorgen.

gez. Schulzen.

An sämtl. Königl. Sanitätsämter.

XIV. Armeekorps.  
Sanitätsamt.  
Tgb.-Nr. 10948.

Karlsruhe, den 1. Juni 1915.

An sämtl. Ersatztruppenteile, Landsturmbatallionen und Res.-Laz.; letzteren zur Befanntgabe an die Vereinslazarette. gez. Staß.

**Kriegsministerium.**

(11)

Medizinalabteilung.

Berlin W. 66, 21. Mai 1915.

Nr. 543/5. 15. M.-A.

Ausnahmsweise ärztliche Zeugnisse der Vereinslazarette.

Zur Behebung von Zweifeln wird in Ergänzung der Verfügung vom 11. 4. 15. — Nr. 655/4. 15. M.-A. — ausdrücklich bemerkt, daß die Ärzte der Vereinslazarette zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen nicht herangezogen werden dürfen.

Ausgenommen sind die für die Gewährung von Badekuren erforderlichen Zeugnisse, die der Vereinfachung und Zeitersparnis halber auch von den Ärzten der Vereinslazarette ausgestellt werden können.

Vorstehendes findet auch auf die Ärzte der von Vereinigungen der freiwilligen Krankenpflege eingerichteten Genesungsheime (vgl. Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege Z 131a — Deckblatt 36) sinngemäß Anwendung.

gez. Schulzen.

An sämtl. Kgl. Sanitätsämter.

XIV. Armeekorps.  
Sanitätsamt.

Karlsruhe, den 29. Mai 1915.

Tgb.-Nr. 10650.

An sämtl. Res.-Lazarette zur weiteren Mitteilung an die Vereinslazarette, Genesungsheime und Beobachtungsstationen. gez. Staß.

**Kriegsministerium.**

(12)

Medizinal-Abteilung.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1915.

Nr. 3763/5. 15. M.-A.

Flektypusanzeichen.

Nach einem hier eingegangenen Berichte des fachärztlichen Beirates für innere Krankheiten im Bereiche des XV. Armeekorps und der Festung Straßburg i. E. Prof. Dr. von Labora ist das Auftreten von kleinen Hautblutungen infolge künstlicher Blutstauung als Frühzeichen des Flektypus nicht verwertbar, da solche Blutungen auch bei anderen Krankheiten und selbst bei Gesunden auftreten.

Die unterstellten Kriegsgefangenenlager und Lazarette sind sogleich zu benachrichtigen.

gez. Schulzen.

An sämtl. Königl. Sanitätsämter.

XIV. Armeekorps.  
Sanitätsamt

Karlsruhe, den 22. Mai 1915.

Tgb.-Nr. 10359.

An sämtliche Gefangenenlager und Reservelazarette; letzteren zur Befanntgabe an die Vereinslazarette. gez. Staß.

**Kriegsministerium.**

Med.-Abteilung.

Nr. 9155/4. 15. M.-A. II Anq.

Berlin, den 11. Mai 1915.

(13)

Lazarettaufrufe, Gaben, Dienstgegenstände.

Es sind hier mehrere Fälle bekannt geworden, in denen sich Lazarette durch öffentliche Aufrufe, durch Bitten an einschlägige Geschäfte, an das Rote Kreuz, an im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten usw. zu dem Zwecke gewandt haben, daß ihnen Liebesgaben an Gegenständen (Wäsche, Verpflegungsmittel, selbst Lazarettgeräte usw.) gestiftet oder vermittelt würden, deren Beschaffung bestimmungsgemäß der Heeresverwaltung obliegt.

Wenn solche Gaben freiwillig angeboten und gespendet werden, sind sie selbstredend mit gebührendem Dank entgegenzunehmen; es entspricht aber nicht der Würde der Heeresverwaltung, Gegenstände zu erbitten, die nach den Bestimmungen von ihr selbst bereit gestellt werden müssen.

Sanitätsamt hat Abschrift.

gez. Schulzen.

X. Armeekorps.

Sanitätsamt.

Tagb. Nr. 10019.

Karlsruhe, den 20. Mai 1915.

An sämtliche Reservelazarette wird Abdruck der obigen Verfügung des Kriegsministeriums zur Beachtung und Mitteilung an die unterstellten Lazarette übersandt.

gez. Stak.

**Kriegsministerium.**

Medizinalabteilung.

Nr. 190/4. 15. M.-A.

Berlin W. 66, 10. Mai 1915.

(14)

Personal, Vergütung, Selbstverpflegung.

Zum Bericht vom 14. 3. 15, Nr. 378.

Für das Personal der freiwilligen Krankenpflege bei den Sanitäts-Transportkommissaren sind die in Ziff. 141, Abs. 5, D. fr. R. gedachten „besonderen dienstlichen Verhältnisse“ allgemein als vorliegend anzuerkennen. Demgemäß hat das Personal, auch wenn es am Orte des Transportkommissars ortsansässig ist, Anspruch auf freie Beköstigung und freie Unterkunft (Ziff. 141, Abs. 2, D. fr. R.). Im Falle der Selbstverpflegung tritt anstelle der freien Beköstigung eine Geldvergütung von täglich 1,20 M. (Verfg. v. 10. 12. 14, Nr. 6199. 11. 14. M.-A.). Wird von der freien Unterkunft kein Gebrauch gemacht, so ist nach Maßgabe der Verfügung vom 9. 2. 15. A.-B.-Bl. S. 67, Naturalquartierservis zu gewähren. Dieser beträgt nach Absatz 6 a. a. D. letzten Absatz (A. 8a, Anlage 3 der Servisvorschrift für die Wintermonate je 17,40 M. und für die Sommermonate je 12,60 M.

gez. Schulzen.

An den Herrn Sanitätstransport-Oberkommissar hier, die Herren Sanitätstransportkommissare in Aachen, Trier, Diebentzen, Metz, Appenweier, Dirschau, Posen, Breslau.



**Kriegsministerium.**

Nr. 581/5. 15. M.-A.

Berlin, 10. Mai 1915. (15)

Angehörige des Marinekorps in Heereslazaretten.

Auf Ersuchen des Reichsmarineamts wird von einer Überweisung der im Erlaß vom 7. April 1915 — Nr. 9211/3. 15. M.-A. — erwähnten Heftchen „Regelung der Überweisung der als krank oder verwundet aus dem Felde zurückgekehrten usw. Angehörigen des Marinekorps“ aus Ersparnisrücksichten abgesehen. Statt dessen ist durch den im Armeeverordnungsblatt veröffentlichten Erlaß vom 10. Mai 1915 — Nr. 581/5. 15. M.-A. — bekannt gegeben, in welcher Weise die Überweisung Angehöriger des Marinekorps aus Heereslazaretten zu erfolgen hat.

J. A.: gez. Schulzen.

An die Kgl. Sanitätsämter.

**Sanitätsamt XIV A.-K.**

Tgb.-Nr. 10534.

Karlsruhe, den 25. Mai 1915.

Der Erlaß vom 10. 5. 15. — Nr. 581/5. 15. M.-A. — A.-B.-Bl. 1915, Seite 218 lautet:

„In Heereslazaretten befindliche Kranke oder Verwundete des Marinekorps sind nach ihrer Genesung der Kaiserlichen Kommandantur in Kiel oder Wilhelmshaven zu überweisen, je nachdem sie aus dem Ostsee- oder Nordseestationsbereich ins Feld gerückt waren. Näheres geht aus den im Besitz der Leute befindlichen Heftchen „Überweisung der als krank oder verwundet aus dem Felde zurückgekehrten und der in Privatpflege befindlichen Angehörigen des Marinekorps“ hervor. Leute des Marinekorps ohne dieses Heftchen sind zu befragen, aus welchem Stationsbereich sie ins Feld gerückt waren.

J. A.: gez. Schulzen.

**Chef des Feldsanitätswesens.**

Nr. 1991/15.

Gr. Hauptquartier, 14. April 1915. (16)

Verfügung der Disziplinarstrafen.

Nach D. fr. K. haben der Stappenarzt, der Kriegslazarett Direktor, die Chefärzte Disziplinarstrafgewalt über das Personal der freiwilligen Krankenpflege einschließlich des weiblichen Personals.

Dieses ist auch den Arreststrafen der Disziplinarstrafordnung unterworfen, auf Grund Disziplinarstrafordnung § 2, Ziff. 3. Es sind aber nach Disz.-Str.-D. § 38 hinsichtlich solcher Personen bei der Wahl der Strafart die Bildungsstufe und die Stellung im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen. In Anwendung dieser Vorschrift auf das weibliche Personal der freiw. Krankenpflege dürfte strenger oder mittlerer Arrest keinesfalls und gelinder Arrest, falls nicht § 1, Ziff. 2, Disz.-Str.-D. Platz greift und demgemäß Arrest gesetzlich geboten ist, auch nur in ganz besonders schweren Fällen angemessen sein. Die kleinen Disziplinarstrafen des § 3 unter B 1 a u. b, sowie unter C 1 a in entsprechender Anwendung werden in den Fällen des § 1, Ziff. 1, Disz.-Str.-D. allermeist ausreichen.

gez. v. Schjerning.

An

Feldsanitäts-Chef Ost, Armeearzt 1—7 und 11 pp.



## Kriegsinvalidenfürsorge.

(17)

Heidelberg, 5. Juni 1915.

Zuweisung Lungenkranker.

Im Dienstbereiche des XIV. Armeekorps ist für die sachgemäße Behandlung der Lungenkranken vorbildlich gesorgt.

Sämtliche an Tuberkulose der Lunge Leidenden oder dieser Krankheit Verdächtigen werden in die Beobachtungsabteilungen in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden und Freiburg eingewiesen. Die an diesen Sonderlazaretten tätigen fachärztlichen Berater für innere Medizin sind angewiesen, die ihnen unterstellten Lazarettbezirke regelmäßig zu bereisen und sämtliche von den Ärzten übersehenen Lungenkranken in ihre Abteilung zur Beobachtung und Begutachtung aufzunehmen. Eine vom Sanitätsamt eingesetzte Besichtigungskommission sorgt durch regelmäßige Revision der Lazarette für die pünktliche Befolgung der erlassenen Vorschriften. So ist gewährleistet, daß sämtliche Lungenkranke möglichst frühzeitig einer sachverständigen Beurteilung zugeführt werden.

In den Beobachtungsstationen wird über das weitere Schicksal der Lungenkranken entschieden:

1. Bereits Geheilte werden je nach der Natur und dem Umfang ihrer Erkrankung entweder als dienstfähig oder als dienstunfähig entlassen.
2. Behandlungsbedürftige werden zu einer besonderen Kur in für diesen Zweck besonders eingerichtete oder in bereits bestehende Lungenheilstätten überführt, und zwar
  - a) geschlossene Tuberkulosen auf die Dauer von 6—8 Wochen (im Bedarfsfalle länger) in die Lungenabteilungen Wöhrenbach, Heiligenberg usw.,
  - b) offene Tuberkulosen mit Aussicht auf Heilung oder weitgehende Besserung in die eigentlichen Lungenheilstätten Nordrach, Friedrichsheim, Oberweiler usw.
3. Für die schwerkranken Lungenleidenden ohne Aussicht auf Besserung besteht die Absicht, besondere Abteilungen zu errichten, in denen sie mit ihrer Einwilligung verbleiben können. Außern sie den Wunsch, in ihre Heimat zurückzukehren, so kann seine Erfüllung ihnen nicht versagt werden. —

Eine Fürsorge kommt demnach nur für diese Unheilbaren, aus dem Militärverbände in die Heimat entlassenen Lungenkranken in Frage. — Diese zerfallen in 2 Gruppen:

Die kleinere setzt sich aus Mannschaften zusammen, die bereits schwer lungenkrank in den Dienst eingestellt und alsbald, ohne ins Feld hinausgekommen zu sein, als solche erkannt wurden; die größere bestehen aus Lungenkranken, die, zum Teil mit leichter Erkrankung, zum Teil aber ohne nachweisbare Mängel eingezogen und im Felde von schwerer Tuberkulose heimgesucht wurden. —

Die Fürsorge für die erste Gruppe, deren Leiden bereits beim Eintritt in das Heer bestand und durch den Dienst nicht nachweisbar verschlechtert wurde, wird billigerweise der Landesaussschuß für Tuberkulose übernehmen müssen; die Fürsorge für die zweite Gruppe, für die an einer Kriegssphthise Leidenden, kommt dem Landesaussschuß für Kriegsinvalidenfürsorge zu.

Da die Lungenkranken im Dienstbereich des XIV. A.-K. sämtlich rechtzeitig ihre erforderliche Pflege und Behandlung finden, ist die Zahl der unheilbaren Kriegssphtisiker nach den ausgedehnten Erfahrungen der Leiter der Beobachtungsstationen ziemlich klein —. Die Fürsorge für sie und ihre Familie bedeutet daher voraussichtlich keine wesentliche Erweiterung des Pflichtenkreises des Landesauschusses für Kriegsinvalidenfürsorge.

gez. **Wilmanns**, Stabsarzt z. H., Prof.,  
Beirat der Kriegsinvalidenfürsorge.

**Chef des Feldsanitätswesens.**

(18)

Nr. 6795/15.

Gr. Hauptquartier, 17. IV. 15.

Ausmerzung falscher Bezeichnung „Sanitäter“.

Als Unterpersonal wirken einerseits im militärischen Sanitätsdienste „Sanitätsmannschaften“ („Sanitätsfeldwebel“, „Sanitätsunteroffiziere“ usw.) „Militärkrankenwärter“ und „Krankenträger“, andererseits in der freiwilligen Krankenpflege „freiwillige Krankenpfleger“, „freiwillige Krankenträger“ usw.

Ich ersuche nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß nur diese dienstlichen Bezeichnungen benutzt werden und dem Unfuge entgegenzutreten, daß Heeres-sanitätspersonal oder Angehörige der freiw. Krankenpflege „Sanitäter“ benannt werden.

gez. **v. Schjerning**.

An den Feldsanitätschef Ost, die Armeearzte 1 bis 11, die Armeearteilungen Stranz, Falkenhausen, Gaede, Woyrsch, der Südararmee, beim Gen.-Gouv. Brüssel, die Stappenärzte 1 bis 10, die Armeearteilungen Stranz, Falkenhausen, Gaede, Woyrsch, der Südararmee, den Div.-Arzt der 47. Res.-Div. Garn.-Arzt Straßburg i. G. und Metz.

Abschrift

A. B.: gez. **Schmidt**.

an das Königl. Kriegsministerium, Med.-Abt. Berlin.

**Kaiserlicher Kommissar und**

(19)

**Militär-Inspekteur der  
freiwilligen Krankenpflege.**

Gr. H.-Quartier, den 3. Mai 1915.

J.-Nr. 6987.

Personal, Steuerbefreiung.

Nach einer Entscheidung des Kriegsministeriums ist das Personal der freiwilligen Krankenpflege nicht zu den Angehörigen des aktiven Heeres im Sinne des § 46, Absatz 2 des Reichsmilitärgesetzes und des § 5<sup>3</sup> des Preussischen Einkommensteuergesetzes zu rechnen und hat daher für die Zeit seiner Heranziehung zum Heeres-sanitätsdienst keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Ich ersuche ergebenst das unterstellte Personal hierauf aufmerksam zu machen.

J. A.:

gez. **Freiherr v. Kerckerinck-Borg**.

An die Herren Stappendelegierten des westlichen Kriegsschauplatzes, Stappendelegierten der Armeegruppe Woyrsch und der deutschen Südararmee und Territorialdelegierten für Elsaß-Lothringen und Belgien.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und entsprechenden Anweisung der Euer Durchlaucht unterstellten Herren Etappen-Delegierten.

J. A.: gez. Freiherr v. Kerckerink-Borg.

An den Herrn General-Delegierten-Ost, beim Oberbefehlshaber Ost.

Stellvertretender Militär-Inspekteur  
der freiwilligen Krankenpflege.

(19a)

Berlin, den 28. April 1915.

Nr. 7712/15.

Servis für nichtbeanspruchtes Quartier.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 13. Januar 1915 — M 305. 15 — bringe ich zur Kenntnis, daß das Kriegsministerium seine Verfügungen vom 5. November 1914 und 4. Januar 1915 — Nr. 1379/10. 14 und Nr. 7367/11. 14 M.-A. —, denen zufolge den Delegierten und dem Personal der freiwilligen Krankenpflege bei den Sammelsanitätsdepots Servis für nicht beanspruchtes Quartier nicht zu gewähren ist, aufgehoben, und seine Verfügung vom 9. Februar 1915 — Nr. 1321/1. 15 U. 2 — (Armeeverordnungsblatt 1915, S. 67) auf die Delegierten und das Personal der freiwilligen Krankenpflege für anwendbar erklärt hat.

Diese letztere Verfügung bestimmt:

Servis darf gezahlt werden allen den Offizieren . . . . . und Mannschaften . . . . ., welche . . . . . nicht in fiskalischen oder vom Fiskus vermieteten Räumen untergebracht werden können und von dem ihnen zustehenden Naturalquartier keinen Gebrauch machen, sondern für ihre Unterkunft selbst sorgen.

Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft bis zum ersten Mobilmachungstag.

Das Kriegsministerium führt unter Bezugnahme auf diese Verfügung aus, daß Quartierleistung und Kostgeld für den Delegierten und die Mannschaften der freiwilligen Krankenpflege die Heeresverwaltung zu tragen hat.

Wegen der Höhe des für das Personal der freiwilligen Krankenpflege zuständigen Servis verweise ich auf mein Rundschreiben vom 16. März — M 4445. 15 —. Für die Delegierten sind die Sätze für Hauptleute und Leutnants maßgebend.

Der Satz für das Verpflegungsgeld des Personals beträgt 1.20 M. (vergl. mein Rundschreiben vom 5. Januar M 7173. 14).

An die

gez. Unterschrift.

Herrn Territorialdelegierten und  
Delegierten bei den Sammelsanitätsdepots.

Nr. 1454.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz

Karlsruhe

zur gefl. Kenntnissnahme mit Bezug auf meine Schreiben vom 22. Jan. 243, 7. April, Nr. 951 und 14. Jan., Nr. 148.

Karlsruhe, den 19. Mai 1915.

gez. v. Bodman.

Stellvertretender  
Militär-Inspekteur der frei-  
willigen Krankenpflege.

Nr. M. 8316/15.

(20)

Berlin, den 14. Mai 1915.

Freiwillige Krankenpflege.

Betrifft Benutzung der 1. Wagenklasse auf Eisenbahnen.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 12. März d. J., Nr. 4041/15, beehre ich mich, mitzuteilen, daß die Bundesregierungen mit Staatsbahnbesitz in der Angelegenheit der Benutzung der 1. Bahnwagenklasse seitens der Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege neuerlich folgendes zugestanden haben: Darnach ist allen Mitgliedern der freiwilligen Krankenpflege, die sich im Besitz einer Ausweisarte 2. Klasse befinden, gestattet, die 1. Klasse gegen Nachlösung einer Fahrkarte 3. Klasse für Eil- und Personenzüge (unter Umständen auch einer Monatskarte) zu benutzen. Die Gewährung der gleichen Vergünstigung ist auch den Privatbahnverwaltungen empfohlen worden.

Staufert.

An die Herren Territorialdelegierten, Korpsbezirksdelegierten, Liniendelegierten, Reservelazarettdelegierten und sonstigen Delegierten des Heimatsgebiets.

Nr. 20421.

(21)

Etappendelegierter der  
Etappeninspektion VII.

Montcornet, 16. Mai 1915.

Nr. 707.

Entlassung Etappenpersonal.

1. Schreiben an alle Delegierten:

Mit Rundverfügung vom 17. Februar 1915, Nr. 257, wurde der Erlaß des Kriegsministeriums vom 2. Februar 1915, Nr. 4992, den Herren Delegierten in Abschrift mitgeteilt. In diesem Erlaß ist angeordnet, daß das Etappenpersonal bei seiner Entlassung zunächst nach dem Aufstellungsorte zu überweisen sei, wo die endgültige Entlassung durch den Territorialdelegierten bewirkt werden wird.

Da diese Verfügung in letzter Zeit nicht immer eingehalten worden ist, bringe ich die getroffene Anordnung zur genauen Einhaltung ergebenst in Erinnerung. Ich erinnere nochmals daran, daß es dringend geboten ist, den Vordruck auf Seite 12 der Verw.-Bücher stets genau zu beachten. Bei Abgabe von Personal an andere Etappen wie auch beim Ausscheiden von Personal überhaupt, erscheint es unerlässlich, daß dasselbe nicht eher das Etappengebiet verläßt, als nachdem dafür Sorge getragen ist, daß die Verwendungsbücher durch Eintrag der Beschäftigung und Führung abgeschlossen, die Zahlungsabschnitte richtig beurkundet und die Bücher mit dem Vermerke versehen werden, daß Verpflegungsgeld und Erfrischungszuschuß für die Reisetage in diesseitiger Etappe nicht zur Anweisung oder Auszahlung gelangt sind.

2. Nachricht von 1 dem

Herrn Territorialdelegierten für das Großherzogtum Baden

Karlsruhe

Der Etappendelegierte 7:

gez. Graf Reichenbach-Goschütz.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 1. Mai 15, Nr. 1309.

Nr. 1594.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz

Hier

zur gefälligen Kenntnissnahme.

Karlsruhe, den 21. Mai 1915.

Der Territorialbelegierte der freim. Kranken-  
pflege für das Großherzogtum Baden:  
gez. Bodman.

Central-Komitee der Deutschen  
Vereine vom Roten Kreuz.

(22)

Berlin, 14. Mai 1915.

Fliegenplage in Lazaretten, Lazarettzügen.

Von seiten eines Sanitätstransport-Kommissars wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Abstellung der mit dem Sommer zunehmenden Fliegenplage in den Lazarettzügen ins Auge zu fassen.

Den geehrten Vorständen geben wir hiervon mit dem Anheimstellen ergebenst Kenntnis, auf die Beschaffung geeigneter Schutzmittel, wie Fliegenpapier, Quassa usw. für die im dortigen Wirkungsbereich aufgestellten Lazarettzüge, aber auch für die Lazarette, durch Überweisung von Schutzmitteln an die Abnahmestellen Bedacht zu nehmen.

Der Vorsitzende: gez. v. Pfuel.

An die  
Vorstände der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz.

Zentralkomitee des Preussischen  
Landesvereins v. Roten Kreuz.

(23)

Berlin W. 66, 7. Juni 1915.

21293.

N.-Nr. K 3009

Herrenhaus.

Fruchtsäfte ins Feld.

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz ist, wie bereits mitgeteilt, in der Ausführung des Planes begriffen, für die Mannschaften namentlich in den Lazaretten des Operations- und Heimatsgebietes, Mineralwasser in tunlichst weitem Umfange zu liefern. Es ist aber davon überzeugt, daß diese Aufgabe nicht in dem Maße durchgeführt werden kann, daß jeder Soldat regelmäßig mit solchem Mineralwasser versorgt werden kann. Andererseits liegt die Gefahr nahe, daß bei der bevorstehenden Sommerhitze die Soldaten sehr unter dem Durst leiden und dadurch leicht dazu verführt werden können, unreines, mit krankmachenden Stoffen (Typhus, Ruhr, Cholera) durchseuchtes Wasser zu trinken. Zwar wird den Leuten von ihren Vorgesetzten immer wieder vor Augen geführt, daß sie, wenn Mineralwasser nicht vorhanden ist, verdächtiges Wasser aus Brunnen, Flußläufen usw. nicht genießen sollen, es sei denn, nachdem es vorher eine Zeitlang gekocht worden ist. Aber das abgekochte Wasser, das seine erfrischende Kohlensäure verloren hat, schmeckt zu schlecht. Deshalb sollen die Vereine vom Roten Kreuz und alle, die ihnen nahe stehen, mit allen Mitteln darnach trachten, daß sie Fruchtsäfte aller Art, die dem gekochten Trinkwasser zugesetzt werden können, an die Abnahme-

stellen der freiw. Krankenpflege abliefern. Es wird nicht mehr allzulange dauern, dann lassen sich solche Fruchtsäfte in Massen herstellen. Unsere Frauen sollen schon jetzt alle verfügbaren Bestände zu dem beregten Zweck abgeben, dann aber auch, sobald neue Früchte reifen, auf Ersatz und Nachlieferung bedacht sein. Gar manchen braven Mann werden sie so vor Typhus und anderen ansteckenden Krankheiten, vor Siechtum oder Tod bewahren können.

Der Vorsitzende:  
gez. v. Pfuël.

Zentralkomitee der Deutschen  
Vereine vom Roten Kreuz.  
J.-Nr. K 8009.

Berlin W. 76, 7. Juni 1915.  
Herrenhaus.

Den geehrten Vorständen beehren wir uns, vorstehende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisaufnahme ganz ergebenst zu übersenden.

Der Vorsitzende: gez. v. Pfuël.

An die Vorstände der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz.

Der Territorialdelegierte der  
freiw. Krankenpflege für das  
Großherzogtum Baden.

(24)

Karlsruhe, 21. Mai 1915.

Nr. 1538.

Auf das gefl. Schreiben vom 14. Mai  
1915, Nr. 19765.

Personal der freiw. Krankenpflege  
im Kriege, betreffend Zeugnisse  
gebührenfrei.

An Großh. Herrn Amtsvorstand in Heidelberg.

Nach Mitteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz sollen für die Ausstellung der auf Veranlassung des Landesvereins für die Sanitätskolonnenmitglieder erhobenen Zeugnisse Gebühren angefordert worden sein. Mit Rücksicht darauf, daß die Erhebung dieser Zeugnisse im öffentlichen Interesse erfolgt, ersuche ich von Ansatz einer Gebühr künftig abzusehen \* und die Rückerstattung der etwa bereits für solche Zeugnisse bezahlten Gebühren herbeizuführen.

Nachricht hiervon bis \* den übrigen Großh. Herren Amtsvorständen.

Ergebenste Nachricht hiervon dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe.

gez. v. Bodman.

Ministerium des  
Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, 7. Juni 1915. (25)

Nr. B 7025.

Die Verteilung von Lesestoff im Feld und in  
den Lazaretten betreffend. Kriegsbuchwoche,  
Lehranstalten.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Der als besondere Abteilung dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz angegliederte Gesamtauschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten hat mitgeteilt, daß die Büchervorräte bis auf ganz geringe Bestände erschöpft, die Nachfrage aber immer eine sehr große sei, und daß zur Deckung des Bedarfs an

Bücherfendungen namentlich für die Truppen an der Front die Veranstaltung einer Sammlung von Büchern in den Höheren Schulen sämtlicher Bundesstaaten in der Zeit vom 13. bis 19. Juni d. J. in Aussicht genommen sei. Das Ergebnis der Sammlungen in Baden soll nach Mitteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz hauptsächlich den badischen Truppen zugute kommen.

Zur Durchführung der „Kriegsbuchwoche“ werden den Anstaltsleitungen seitens des Gesamtausschusses die erforderlichen Drucksachen (Flugblätter und Richtlinien) zugehen, die nähere Angaben über den Ort der Sammlung enthalten und unter die Lehrer und Schüler verteilt werden sollen.

Wir erteilen hiermit die Genehmigung zu dieser Sammlung mit der Maßgabe, daß jeder Zwang zur Beisteuer, vor allem eine Anforderung an die Schüler, daß jeder ein Buch mitzubringen hat, vermieden werden muß.

Den Gesamtschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten, Berlin NW., Reichstagsgebäude, Zimmer 8, setzen wir hiervon ergebenst in Kenntnis.

Den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, setzen wir hiervon auf das gefl. Schreiben vom 1. VI. ergebenst in Kenntnis.  
gez. Böhm.

#### Stellvertretendes Generalkommando.

X. Armeekorps.  
Abt. IV b. Nr. 36844.

Hannover, 14. Mai 1915. (26)

Lazarettüberweisung durch Sanitätsamt.

An sämtliche stellvertretende Generalkommandos und die Kommandos der Marinestationen der Nordsee und Ostsee.

Durch die Königliche Badeverwaltung in Bad Nenndorf sind „Mitteilungen für Kriegsverwundete“ zur Versendung gelangt, in denen angegeben ist, daß die Zuweisung der Offiziere durch das Kriegsministerium — Med.-Abteilung — erfolge. Diese Angabe beruht auf einem Irrtum.

Die Überweisung sowohl der Offiziere als auch der Mannschaften erfolgt lediglich durch das Sanitätsamt des jeweiligen Armeekorps, an welches daher auch sämtliche Anträge auf dem durch N.-V.-Bl. 1915, Seite 13, Nr. 25, Anlage Ziffer 3 und 4 vorgeschriebenen Wege zu richten sind.

Um die Bekanntgabe an die Lazarette und Truppenteile wird gebeten.

Von seiten des Generalkommandos,  
der Chef des Stabes:

gez. v. Rogowski, Generalmajor.

XIV. Armeekorps  
Stellv. Generalkommando  
Abt. IV Nr. 32545.

Karlsruhe, den 20. Mai 1915.

An sämtliche Reserve Lazarette zur Mitteilung an die unterstellten Lazarette.

Diege Verfügung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

B. f. d. St. G.-K.:  
A.-B. Gans.



## XIV. Armee-Korps.

(27)

Stellv. Generalkommando.

Karlsruhe, den 30. Mai 1915.

Abt. IV e Nr. 8903.

Sendungen an Kriegsgefangene.

Es liegt im Interesse der deutschen Kriegsgefangenen im Auslande, daß die an sie gerichteten Postsendungen nichts enthalten, was nach den in den betreffenden Gefangenenlagern gültigen Bestimmungen unzulässig ist. Die Unteroffiziere und Mannschaften sind daher strengstens anzuweisen, daß in Briefen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande zu unterlassen sind:

Mitteilungen über die politische und wirtschaftliche Lage in Deutschland, abfällige Bemerkungen über die feindlichen Länder, Nachrichtenübermittlung in geheimer oder unsichtiger Schrift, Übersendung von Zeitungsausschnitten, Einlagen im Brieffutter oder in Paketsendungen u. dgl. mehr. Verbotswidrige Sendungen haben oft für die deutschen Kriegsgefangenen die unangenehme Folge, daß ihr Briefverkehr auf mehr oder weniger lange Zeit gesperrt wird, oder daß ihnen sonstige Vergünstigungen entzogen werden.

Ferner sind die Unteroffiziere und Mannschaften darüber zu belehren, daß kleine Päckchen mit Schokolade, Zigarren usw. (Liebesgabenbriefe) an die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen im Ausland keine schriftlichen Mitteilungen enthalten dürfen; solche Mitteilungen sind vielmehr für sich (portofrei!) an die Gefangenen zu schicken. Auf den Päckchen muß der Vermerk niedergeschrieben sein: „Enthält keine schriftlichen Mitteilungen.“ Sendungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Pakete an die Gefangenen müssen auf dem Paket selbst den Vermerk tragen: „Das Paket enthält keine schriftlichen Mitteilungen.“

Der Befehl ist einmal in jedem Monat zu verlesen.

Der kommandierende General:

gez. Frhr. v. Mantuffel, General der Infanterie.

Reserve-Lazarett I.

N.-Nr. 4878.

Karlsruhe, den 4. Juni 1915.

Abdruck an sämtliche unterstellten Lazarette und die Stationen.

Der Chefarzt: J. B.: Jäckel.

## XIV. Armee-Korps.

(28)

Stellv. Generalkommando.

Karlsruhe, den 6. Juni 1915.

Abt. IV b Nr. 35403.

Wiederimpfung.

Das Königl. Kriegsministerium — Medizinal-Abteilung — verfügt unterm 22. 5. 1915, Nr. 1520/3. 15. M.-A., II. Aug.:

Da der Schutz der Choleraimpfung in ausreichender Stärke nicht länger als etwa sechs Monate währt, ist es erforderlich, nach dieser Zeit die Impfung zu wiederholen.

Bei dieser Wiederimpfung ist nur eine einmalige Einspritzung von einem Kubikzentimeter Impfstoff vorzunehmen. Alle wiederhergestellten Verwundeten oder Kranken, sowie sonstige Angehörige des Feldheeres,

bei denen die Cholera-*chutzimpfung* länger als vier Monate zurück-  
liegt, sind daher kurz vor der Entsendung zum Feldheere der Wieder-  
impfung gegen Cholera zu unterziehen. Die vollzogene Wieder-  
impfung ist in das Soldbuch einzutragen.

Bei Leuten, die Typhus oder Cholera bestanden haben, ist eine  
Schutzimpfung nicht mehr erforderlich.

B. f. d. st. G.-R.:  
F. A.: gez. Gaus.

#### XIV. Armeekorps.

(29)

Stellv. Generalkommando.

Karlsruhe, 28. April 1915.

Abt. IVb Nr. 28210.

Befugnisse der Chefärzte zc.

Um Zweifel zu beheben über die Befugnisse der Chefärzte der  
Reservelazarette oder der Reservelazarett-Kommissionen und der Garnison-  
kommandos oder der Garnisonältesten in bezug auf den inneren Dienst-  
betrieb in den Lazaretten wird folgendes bestimmt:

Der innere Dienstbetrieb in den Lazaretten (Reserve- und Vereins)  
sowie die disziplinäre Aufsicht in diesen ist Sache der Chefärzte der  
Reservelazarette oder der Reservelazarettkommissionen bzw. der militärischen  
Mitglieder letzterer. Die Hausordnung in den Lazaretten wird daher  
von diesen Dienststellen aufgestellt und unterzeichnet.

Das Sanitätsamt hat für einheitliche Regelung des Dienstes zu  
sorgen. Hält ein Garnisonkommando oder der Garnisonälteste noch be-  
sondere Anordnungen für erforderlich oder wünschenswert, so haben sie  
sich mit dem Sanitätsamt in Verbindung zu setzen.

Die Hausordnung für die in den Lazaretten untergebrachten kranken  
Offiziere ist von den Chefärzten pp. in Verbindung mit den Garnison-  
kommandos pp. aufzustellen und nach Bestätigung durch das Sanitäts-  
amt zu unterzeichnen.

Die Handhabung der Straßendisziplin liegt da, wo Garnison vor-  
handen ist, dem Garnisonkommando pp. ob; in Orten, wo Garnison  
nicht besteht, dem Chefarzt oder dem militärischen Mitglied der Reserve-  
lazarettkommission.

Die militärischen Mitglieder der Vereinslazarettkommissionen unter-  
stützen in der disziplinären Aufsicht diese Dienststellen im Bereich der  
ihnen zugewiesenen Lazarette.

Im übrigen haben die Bestimmungen der Friedens-San.-Ordn., § 61,  
Ziff. 2 und 3 Gültigkeit.

Der kommandierende General:  
gez. Fvhr. v. Mantuffel,  
General der Infanterie.

#### XIV. Armeekorps

(29a)

Sanitätsamt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1915.

Tab.-Nr. 11795.

An sämtl. Reservelazarette.

Mannigfache Mißstände, die in letzter Zeit bei Besichtigung von  
Lazaretten beobachtet worden sind, lassen es geboten erscheinen, beifolgende  
Verhaltensbefehle sämtlichen Lazarettinsassen unverzüglich bekannt zu

geben und gleichzeitig Anordnung zu treffen, daß jeder ins Lazarett neu aufgenommene Kranke gleich bei Aufnahme von diesen Befehlen Kenntnis erhält. Den Herren Chefärzten oder den militärischen Mitgliedern der Lazarettkommission bleibt es unbenommen, Zusätze zu machen, sofern diese keine Milderungen oder grundsätzliche Änderungen der beifolgenden Verhaltensbefehle bedeuten.

Da beabsichtigt ist, Abdrücke der Verfügung in größeren Krankenzimmern sowie im Tagraum herzustellen, so wolle der Bedarf an diesen für sämtliche dem dortigen Reservelazarett unterstellten Vereins- und Privatlazarette bis spätestens 14. Juni hierher gemeldet werden.

A. B.: gez. Dr. Gans, Assistenzarzt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1914. (30)  
1. Juni 1915.

### Hausordnung für die Genesungsheime.

§ 1. Ruhiges Verhalten und peinlichste Ordnung innerhalb des Hauses wird jedem einzelnen zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandelnde sind dem zuständigen Bezirkskommando seitens der Leitung des Genesungsheimes zur Bestrafung zu melden.

§ 2. Die Zeit des Aufstehens und Zubettgehens wird vom Arzt bestimmt. Von Anbruch der Dunkelheit an haben sich die Genesenden innerhalb des Hauses aufzuhalten.

§ 3. Der Stubenälteste ist Vorgesetzter aller auf derselben Stube liegenden Mannschaften. Er ist für Ordnung und Reinlichkeit sowie für den guten Ton auf seiner Stube verantwortlich.

§ 4. Rauchen ist nur in dem dazu bestimmten Raume gestattet, in den Schlafräumen unter allen Umständen verboten.

§ 5. Das Verlassen des Genesungsheimes seitens der Genesenden, ebenso jeder Verkehr derselben mit der Zivilbevölkerung ohne Erlaubnis des behandelnden Arztes oder der Leitung des Genesungsheimes ist auf das strengste verboten. Ohne Erlaubnis dürfen die Genesenden keine Besuche empfangen.

§ 6. Vom Arzt etwa angeordnete Spaziergänge haben gemeinsam unter Führung des Dienstältesten stattzufinden. Der Dienstälteste ist für Ordnung und angemessenes Benehmen der Mannschaften verantwortlich. Nachbarorte dürfen nicht besucht werden.

§ 7. Der Besuch von Wirtschaften ist streng verboten.

§ 8. Etwaige Beschwerden der Mannschaften sind durch den Dienstältesten dem Bezirkskommando schriftlich vorzulegen.

Die Leitungen der Genesungsheime werden ersucht, für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Genesungsheime, die dazu nicht imstande sind, können nicht weiter belegt werden.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

J. A.: Stab, Generalarzt.

Stellv. Intendantur

14. Armeekorps.

Nr. 1633/5. V.

Karlsruhe, 8. Mai 1915.

Verhältnis Lazarettkommission und Vereinslazarett.

An das stellv. Sanitätsamt Karlsruhe.

(31)

Nach Ziff. 119 D. fr. K. werden die Vereinslazarette durch die von den Vereinen usw. bestellten Personen selbständig verwaltet. Ein Eingreifen in diese Verwaltung seitens der Militärbehörde erfolgt insoweit nicht, als die Vereinslazarette den vertraglich übernommenen Verpflichtungen nachkommen. Die Verwaltung steht in keinerlei Zusammenhang mit der Lazarettkommission, die nach Ziff. 115 aus einem Offizier und einem Arzte besteht. Letzterem liegt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über das Lazarett ob, der Offizier ist zur Handhabung der Manneszucht unter den Kranken, sowie zur Beachtung der übrigen militärdienstlichen Rücksichten bestellt, wozu auch die Überwachung der richtigen Vertragserfüllung und des ökonomischen Betriebes gehört, soweit es militärfiskalische Gegenstände betrifft.

Die Vereinsverwaltung ist demnach vollständig unabhängig von der Lazarettkommission. Die Bestellung eines Beirats zur Lazarettkommission für den ökonomischen Teil ist nicht angängig, da diese nach Ziff. 115, D. fr. K. eben nur aus einem Offizier und einem Arzt besteht. Das Gleiche besagt Ziff. 309, R.-S.-D. — Die Ziff. 4 des § 60, F. S.-D., findet hier keine Anwendung.

gez. Unterschrift.

Sanitätsamt XIV. A.-K.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, übersandt.

Karlsruhe, 28. Mai 1915.

Stellvertretende Intendantur

XIV. Armeekorps.

Nr. 1305/5. V

Karlsruhe, den 15. Mai 1915.

Offiziere in Sonderanstalten.

(32)

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Offiziere, die wegen ausgebrochener Geisteskrankheit in einer Anstalt untergebracht werden müssen, in denjenigen Anstalten, in denen für Patienten der 2. Verpflegungsklasse Einzelzimmer nicht vorgesehen sind, in der 1. Klasse auf Rechnung der Militärverwaltung verpflegt werden, sofern die Zuweisung von Einzelzimmern das Fortschreiten ihrer Genesung oder Besserung bedingt oder förderlich erscheinen läßt.

Es kann dies jedoch nur auf solche Offiziere Anwendung finden, deren Erkrankung im mobilen Verhältnisse erfolgt ist, da immobile Gehaltsempfänger für die Verpflegungskosten selbst aufzukommen haben.

gez. Schulz.

An die Großherzoglichen Heil- und Pflgeanstalten Emmendingen, Illenau, Konstanz, Wiesloch und an die psychiatrischen Kliniken in Freiburg i./Br. und Heidelberg.

Abschrift zur Kenntnissnahme.

gez. Schulz.

An sämtl. Ref.-Lazarette.

**Reserve-Lazarett I.**

S.-Nr. 5119.

Karlsruhe, den 9. Juni 1915.

(33)

Anrechnung mobiler Zeit Verwundeter.

An sämtl. unterstellten Lazarette.

In Ergänzung der Bestimmungen über Zuständigkeit mobiler und immobiler Löhnung — mitgeteilt durch Lazarett-Befugung vom 30. 4. 15. Nr. 3855, welche durch Nachsah zu berichtigen ist —, hat das Kriegsministerium unterm 25. 5. 15. — A.-B.-Bl. 1915, S. 240, Nr. 427 — bestimmt:

Die in Feldlazaretten, Genesungsheimen usw. in Feindesland verbliebenen Verwundeten und Kranken bleiben zunächst mobil. Kehren sie von hier aus zur Feldtruppe zurück, so wird das mobile Verhältnis nicht unterbrochen. Im Falle der Zurückbeförderung in das Heimatgebiet werden sie dagegen immobil.

Darnach würde beispielsweise ein am 10. Februar (Tag des Ereignisses) verwundeter, aber erst am 10. Mai aus dem Feldlazarett in das Heimatgebiet beförderter Offizier (auch Unteroffizier oder Gemeiner) mit Ablauf des Monats Mai immobil werden. (Dagegen ein am 10. Mai Verwundeter pp., der noch in diesem Monat in das Heimatgebiet kommt, Ende Juni.)

Der Chefarzt: gez. Fäkel, Generaloberarzt.

**Dienstverhältnis und Schriftverkehr mit den Militärbehörden.****Rundschreiben**

(34)

an die

Ortsausschüsse vom Roten Kreuz und die Vereinsverwaltungen der Lazarette.

(In Ergänzung der Bad. Vereinslaz.-Anleitung).

Die Dienstvorschrift der freiw. Krankenpflege, Ziffer 7, bestimmt:

„Die freiw. Krankenpflege darf keinen selbständigen Körper neben dem staatlichen bilden; es kann ihr eine Mitwirkung insoweit nur eingeräumt werden, als die dem staatlichen Sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden geleitet werden kann; anderenfalls würde sie hemmend auf den Sanitätsdienst einwirken.“

Alle Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege haben daher den Anordnungen der Militärbehörde und ihrer einzelnen zuständigen Vertreter unbedingt Folge zu leisten.“

Der Landesverein bemerkt dazu:

Auf die vorstehende Bestimmung gründet sich die Verpflichtung aller Lazarette und Anstalten, sowie des zugehörigen Personals des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, im Heimatgebiet den Anordnungen und Anweisungen der Sanitätsbehörden sowie der militärischen Dienststellen nachzukommen.

Es entspricht daher nicht der Bestimmung, an den Weisungen der militärischen Stellen Änderungen vorzunehmen oder Gegenanordnungen zu treffen.

Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der militärischen Behörden oder die Richtigkeit der Maßnahmen, so empfiehlt sich eine aufklärende Anfrage an die betreffende militärische Dienststelle zu richten (Reserve-lazarett-direktor, Chefarzt des Reserve-lazaretts, Bahnhofskommandantur, Garnisonkommando usw.).

Bei solchen Vermittlungen können hauptsächlich die Reserve-lazarett-delegierten mitwirken.

Führt die Anfrage zu keiner entscheidenden Lösung, so kann die „Beschwerde“ eintreten.

Der zuständige Ortsausschuß vom Roten Kreuz ist dabei der Vertreter für die zugehörigen Lazarette, Anstalten oder des zugeordneten Personals. Kann durch den Ortsausschuß die Beschwerde auf diesem Wege nicht erledigt werden, so wird die Sache dem Landesverein übermittlelt zur Weiterbehandlung.

Für den schriftlichen Verkehr der Vereinslazarette mit dem zuständigen Reserve-lazarett, ebenso auch für den Verkehr der Reserve-lazarette, deren Betrieb der Verein übernommen hat, gilt:

Die Schriftstücke des militärdienstlichen Verkehrs hat der leitende Arzt der Anstalt zu zeichnen, soweit nicht eine Lazarettkommission in Frage kommt.

Alle Schriftstücke, die mit der Vereinsverwaltung an und für sich zusammenhängen, zeichnet der von dem Ortsausschuß oder dem Stifter des Vereinslazaretts bestellte Lazarettvorstand. Die Unterschrift erfolgt in diesem Falle in der Regel durch einen der Beiräte (entsprechend dem militärischen Dienstgang, durch eine männliche Person).

Eingehende Schriftstücke finden dementsprechende Behandlung.

Die an das Lazarett gelangenden privaten Anfragen über Verwundete usw. sind jeweils dem leitenden Arzt vorzulegen.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten erwartet der Gesamtvorstand die einwandfreie Befolgung dieses Rundschreibens, so wie es im allgemeinen im Landesverein zum Besten unserer großen Aufgabe sich eingelebt hat.

Der Gesamtvorstand.

### Ordentl. Sitzung des Gesamtvorstandes für 1915 (35)

auf Donnerstag 24. Juni, nachmittags 4 Uhr im Rote-Kreuz-Haus Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. (Einladung schon ausgegeben.)

#### Tagesordnung:

##### A. Gemäß Satzung § 4 D:

1. Jahresbericht.
2. Jahresabrechnung für 1914 mit Abhör.
3. Voranschlag für 1915.
4. Allgemeine Stiftungsbewilligungen.

##### B. Ferner:

5. Barackendepot.
6. Deckung des Aufwandes für unterbliebene Rote-Kreuz-Sammlung 1914 (Gesamtvorstandssitzung v. 25. II. 14). Vortrag: Dr. Stroebe.
7. Deckung des erhöhten Verwaltungsaufwandes während der mobilen Zeit.
8. Erhöhte Mittel für Unterstützungskasse des Landesvereins.

9. Bezeichnungen im Kaffengeschäft usw. Kriegsrankenpflege und Kriegswohlfahrtspflege.
10. Deckung des Mobilmachungsaufwandes für Vereinslazarette und Anstalten im Bereich des Landesvereins.
11. Rechnungsergebnisse der Sammlungen seit Kriegsbeginn, August 1914 bis Mai 1915 (Vortrag: Präsident Dr. Glockner).
12. Leistungen des Depots des Landesvereins (Vortr.: Konsul Bielefeld).
13. Vereinsabzeichen (Dr. Stroebe und Oberbürgermeister Habermehl).
14. Heereslieferungen der Frauenarbeitsstätten.
15. Zusammensetzung des Gesamtvorstandes während der Kriegszeit. Etwaige Anträge der Mitglieder bis zum 23. VI. erbeten.

Der Vorsitzende.

**Badischer Landes-Verein  
vom Roten Kreuz.**

Karlsruhe, 1915. (36)

Honorierung der Ärzte in den Vereinslazaretten usw.

Der vertragschließende Verein hat als Stifter des Vereinslazaretts die ärztliche Behandlung übernommen und hat nach der Dienstvorschrift der freiw. Krankenpflege Ziff. 110, die Ärzte zu bestellen und zu verpflichten.

Der Stifter hat daher die Ärzte zu honorieren, sofern diese es beanspruchen. Als Anhalt dafür dient der Vergütungssatz der Militärverwaltung, wodurch bei voller Tagesleistung dem Arzt 15 M. pro Tag ange setzt sind; die Ärzte von auswärts erhalten noch frei Quartier oder 3 M. Entschädigung.

Im Einzelfalle bedarf es natürlich der näheren Regelung innerhalb der vorgenannten Tagesätze.

Der Landesverein hat früher schon in einem Rundschreiben, Mitteilungen Nr. 9/10, Seite 163, sich darüber geäußert:

„Das Heilverfahren in den Lazaretten hat eine wohlgeordnete ständige ärztliche Behandlung zur Voraussetzung. Die Ärzte, die damit betraut sind, oder die sich dazu verpflichten, können, von Ausnahmen abgesehen, diesen Dienst nicht im Nebenamt verrichten. Sie müssen sich vielmehr diesem Dienst mit all seinen Erfordernissen, wozu namentlich auch die schriftliche Berichterstattung gehört, mit ganzer Kraft widmen.

Es wird dadurch der Anspruch ärztlicherseits auf Honorar bedingt.

Die Militärverwaltung, in selbstverständlicher Anerkennung dieser Verhältnisse, sichert allen Ärzten bei ihrer Bereitstellung für den Kriegsfall in den Mobilmachungsvorarbeiten gewisse Tagesätze zur Vergütung zu.

Der Gesamtvorstand des Landesvereins hat überall, wo er bei den Mobilmachungsvorarbeiten an Stelle der Militärverwaltung Ärzte verpflichten mußte, der Anforderung stets beigefügt: „Unterzeichneter verpflichtet sich, gegen den von der Militärverwaltung festgesetzten Vergütungssatz für den vollen Tagesdienst zur Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes usw.“

Die Kriegs sanitätsordnung Ziffer 310 setzt für 100 Kranke an Reservelazaretten 2—3 Ärzte fest. Es wäre demnach bei einem Krankenstand von 40 Kranken der Begriff der vollen Beschäftigung auf Grund der Bestimmung eingetreten.

Eine Honorierung der Ärzte nach Kopfszahl wird von der Militärverwaltung nicht gebilligt. Auch finden Qualitätsleistungen keine besondere Anerkennung.

Der Landesverein empfiehlt den Ortsausschüssen, die Frage der Honorierung ihrer Ärzte in allen den Fällen erneut zu prüfen, wo bisher noch gar keine Honorierung stattfindet. Die lange Kriegsdauer rechtfertigt erneut, in die Prüfung dieser Verhältnisse einzutreten.

Es hat vielleicht mancher der Herren, der anfänglich auf eine Leistung verzichtete, nicht mit dieser langen Kriegsdauer gerechnet. Der Vorsitzende.

### Kleine Mitteilungen.

(37)

#### Wahrhaft!

Der Landesverein vom Roten Kreuz hat die traurige Pflicht, seinen Mitgliedern einen weiteren Kriegsverlust anzuzeigen. Der

#### **freiwillige Krankenpfleger Brühler von Schwellingen,**

(Mitglied der freiw. Sanitätskolonne Schwellingen)

65 Jahre alt, Heizer, seit der Mobilmachung als Krankenpfleger dem Vereinslazarett Ludwig-Wilhelm-Krankenheim zugeteilt, ist in Ausübung seines Berufes daselbst am 9. Juni an einer Herzlähmung gestorben.

Die Einsegnungsfeier fand daselbst in Anwesenheit der Oberin, des Personals und eingewiesener Verwundeten, ebenso der Ersatzkolonne des Badischen Landesvereins statt. Die letzte Ruhestätte fand der Verewigte in seiner Heimat Schwellingen. — Der

#### **freiwillige Krankenpfleger August Kohler von Knielingen,**

39 Jahre alt, Zimmermann, Mitglied der freiw. Sanitätskolonne Knielingen, seit der Mobilmachung dem I. Bad. Lazaretttrupp 14. A.-K. zugeteilt, ist im Genesungsheim Gondelsheim, woselbst er nach Rückkehr aus dem Etappengebiet Heilung von einem Herzleiden suchte, infolge einer Herzlähmung am 21. Mai 1915 gestorben. Der Genannte wurde unter großer Beteiligung in seiner Heimatgemeinde Knielingen beerdigt.

Wir bedauern mit allen unseren Mitgliedern den Heimgang der tüchtigen treuen Kameraden, die in Aufopferung ihres Berufes im Dienste des Vaterlandes gestorben sind, übermitteln den schwer betroffenen Familien herzlichstes Beileid an dem schmerzlichen Verlust und werden den lieben Kameraden auf der Ehrentafel des Landesvereins ein treues Gedenden bewahren. Der Gesamtvorstand.

#### Rentenbezüge der Feldzugsteilnehmer aus der Invalidenversicherung.

Unter den Feldzugsteilnehmern bestehen, wie aus zahlreichen Anfragen an die zuständigen Stellen hervorgeht, vielfache Zweifel darüber, ob die invalide gewordenen, der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehörenden Feldzugsteilnehmer und die Hinterbliebenen versicherter Bezugsteilnehmer neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen auch noch Ansprüche auf Renten und Hinterbliebenenbezüge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung haben. Nach amtlicher Entscheidung kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Die Ansprüche auf Renten und Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Reichsversicherungsordnung werden durch die Ansprüche nach den militärischen Fürsorgegesetzen nicht berührt. Es haben daher die nach der Reichsversicherungsordnung der Invalidenversicherung angehörenden Personen, die im Kriege oder infolge der später auf-



tretenden Feldzugeinwirkungen invalide werden, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen auch noch Anspruch auf Bewilligung einer aus den Mitteln der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu zahlenden Invalidenrente. Dasselbe gilt für die Bezüge der Hinterbliebenen verstorbener Feldzugsteilnehmer, falls letztere der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehört haben. Für diese werden demnach Witwenrente, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Zahlung vorliegen, neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze für die Hinterbliebenen gewährten Bezügen gezahlt. (Aus „Karlsru. Tagblatt“, 29. Mai, Nr. 147.)

### Verwundetenheim für Karlsruhe.

Am 2. Juni 1915 wurde in Karlsruhe ein Tagheim für verwundete und genesende Soldaten nach Muster des schon bestehenden Heidelberger Heims eröffnet, das vor allem den Zweck hat, Soldaten aus verschiedenen Lazaretten Gelegenheit zu geben, einander zu sehen und sich in frischer Luft zu bewegen.

In großmütiger Weise hat die Stadt Karlsruhe zu diesem Zweck einen Neubau im Stadtpark und einen Teil des Gartens zur Verfügung gestellt.

Die Verpflegung, die auf vollständig alkoholfreier Grundlage beruht, hat der Ortsausschuß Karlsruhe übernommen; gereicht werden als Liebesgaben: Kaffee, Brot und Zigarren. Mitglieder des Badischen Frauenvereins erfüllen die gastlichen Pflichten. Zeitungen und auch Spiele liegen zu allgemeinem Gebrauch auf. — Geöffnet ist das Heim täglich von 2— $\frac{1}{2}$  Uhr. — Mannheim und Freiburg errichten ebenfalls ein Heim. — Nachahmung der Einrichtung empfiehlt sich für die größeren Ortsausschüsse von selbst.

### Der Badische Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge

gibt einen Stellenanzeiger für Kriegsinvalide heraus, dessen Nr. 3 soeben mit 31 Stellenangeboten und 9 Stellengesuchen erschienen ist.

Verantwortlich für den allgemeinen Teil zeichnet Ministerialrat Dr. E. Ritter, für Stellenangebote und Gesuche Otto Denninger.

Alle Anfragen und Mitteilungen über eine im Stellenanzeiger stehende Stelle oder über ein Stellengesuch sind zunächst an den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide in Karlsruhe, Zähringerstr. 100, zu richten, Fernspr. 629. Nummern des Stellenanzeigers werden beim Badischen Landesausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge unentgeltlich abgegeben.

Der Vorsitzende.

Es wird aufmerksam gemacht auf einen Sonderabdruck aus „Medizinische Klinik“, Wochenschrift für Praktische Ärzte, Nr. 16, Jahrg. 1915. (Aus dem Laboratorium des Hygienikers . . . . .). **Improvisation von Dampfdesinfektionsapparaten und „Entlausungsaustalten“ im Felde**, von Oberstabsarzt Prof. Dr. Uhlenhuth, beratender Hygieniker . . . . . und Dr. Oßrich, zugeteilt dem beratenden Hygieniker . . . . . (Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin N. 24).

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Nolen Kreuz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.